

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die öffentliche Ausstrahlung von Programmen der Sky Österreich Fernsehen GmbH

Stand: 20.07.2015



Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) der Sky Österreich Fernsehen GmbH, (nachfolgend „Sky“), Rivergate, Handelskai 92, Gate 1, 1200 Wien, business.sky.at. Der Inhalt des Vertragsverhältnisses zwischen der Sky Österreich Fernsehen GmbH und dem Abonnenten wird – in absteigender Reihenfolge – geregelt durch 1) den jeweiligen Einzelvertrag (nachfolgend „Vertrag“; 2) die vorliegenden AGB und 3) Entgeltbestimmungen (nachfolgend gemeinsam „Vertragsgrundlagen“).

1 Leistungen der Sky Österreich Fernsehen GmbH (im Nachfolgenden „Sky“ genannt)

1.1 Der Vertragspartner (im Folgenden auch „Abonnent“) erhält das Recht zur unentgeltlichen öffentlichen Aufführung der abonnierten Sky Programme – ausschließlich in den Gasträumen am Standort der in der Vertragsurkunde angeführten Betriebsstätte. Schließt eine juristische Person (z.B. GmbH, KG, OG etc.), die über mehrere Standorte ihres Unternehmens verfügt, ein Abonnement ab, dürfen die Programme nur an dem Standort aufgeführt werden, der im Abonnementvertrag als „Betriebsstätte (= Gastronomielokal in dem das Abonnement genutzt werden darf)“ angeführt ist. Aufführungen außerhalb der Betriebsstätte und Aufführungen vor mehr als 500 Personen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Sky zulässig und bei Sky schriftlich zu beantragen. Soweit in der Folge nicht Abweichendes vereinbart ist, gelten die nachstehenden Bestimmungen auch für den Abschluss eines Zusatzabonnements. Das Recht zur öffentlichen Aufführung (in der Folge auch „Aufführungsrecht“) erstreckt sich nur auf solche Sendungen, für die Sky selbst das Recht zur öffentlichen Aufführung hat. Ausgenommen sind die Aufführungsrechte für Musikwerke, die in das Repertoire der „Österreichischen Verwertungsgesellschaft für Autoren, Komponisten und Musikverleger („AKM“) fallen. Andere Sendungen werden innerhalb der abonnierten Programme verschlüsselt, sodass der Abonnent sie nicht empfangen kann. Sky wird den Abonnenten rechtzeitig darüber informieren, welche Programmteile er nicht öffentlich aufführen kann. Programme, die Sky aufgrund eines Abonnementvertrags für Privatkunden liefert, dürfen nicht öffentlich aufgeführt werden. Der Abonnent ist verpflichtet, mit der AKM einen entsprechenden Vertrag abzuschließen und das Entgelt für die Rechtseinräumung regelmäßig an die AKM zu bezahlen. Der Abonnent ist nicht berechtigt, Inhalte der Angebote unbeschränkt öffentlich aufzuführen, die zur Nutzung in Bereichen mit beschränkter Öffentlichkeit vorgesehen sind (z.B. Vereinbarung bei Vertragsabschluss). Das Recht zur öffentlichen Aufführung beinhaltet nicht das Recht, die abonnierten Programme der Öffentlichkeit anders als durch Aufführung in der Betriebsstätte zugänglich zu machen (z.B. durch Upload in File- bzw. Streaming-Sharing-Systeme) oder anders als durch Aufführung in der Betriebsstätte kommerziell zu nutzen (z.B. für Internet-Ticker bzw. SMS Dienste). Das Recht zur öffentlichen Aufführung beinhaltet nicht das Recht, die abonnierten Programme über Wettterminals bzw. vergleichbare Apparate mit Wett- oder Spielfunktion zugänglich zu machen. Bei einer öffentlichen Aufführung ohne entsprechendes Bar Abonnement liegt ein Verstoß gegen das Urheberrechtsgesetz vor und ist Sky berechtigt vom Abonnenten das doppelte angemessene Entgelt zu verlangen, das für eine genehmigte öffentliche Ausstrahlung (Ausstrahlung mit entsprechendem Bar Abonnement) zu entrichten gewesen wäre. Dieses Entgelt beträgt bis zu EUR 5.500,00. Darüber hinausgehende Ansprüche von Sky bleiben unberührt.

1.2 Der Abonnent ist berechtigt, die einzeln abrufbaren Programme zu nutzen, die Sky in Verbindung mit dem abonnierten Programmpaket anbietet. Für die Nutzung fällt ein gesondertes Entgelt an, sofern im Einzelfall nicht Unentgeltlichkeit vereinbart wurde.

1.3 Die Auswahl der übertragenen Ereignisse steht im Ermessen von Sky. Der Abonnent hat daher keinen Anspruch darauf, dass ein bestimmtes Ereignis übertragen wird. Programmänderungen geben dem Abonnenten kein Recht zur sofortigen Vertragsauflösung oder zur Minderung des Entgelts.

1.4 Der Abonnent erhält für die Dauer des Vertrags unentgeltlich die für den Empfang der Programme erforderlichen Smartcards (eine Smartcard pro Abonnement). Auf Grund einer Vereinbarung im Einzelfall kann dem Abonnenten weitere Hardware zur Verfügung gestellt werden. Der Abonnent erwirbt kein Eigentum an überlassenen Smartcards und überlassener Hardware und darf sie nur für den Programmempfang nach den Bestimmungen dieses Vertrags verwenden. Ein allenfalls von Sky dem Abonnenten während aufrechtem Abonnement zu Werbezwecken überlassener Leuchtkasten verbleibt im Eigentum von Sky und ist binnen 2 Wochen nach Beendigung des Abonnements an Sky auf Kosten und Gefahr des Abonnenten zurückzugeben. Es steht allein im Ermessen von Sky, ob dem Abonnenten ein Leuchtkasten überlassen wird. Ein Anspruch des Abonnenten auf Überlassung besteht nicht. Sky behält sich das Recht vor, den Leuchtkasten jederzeit wieder einzuziehen oder auszutauschen. Sky haftet nicht für mögliche Schäden, die dem Abonnenten durch den Betrieb oder die Installation des Leuchtkastens an den ihm gehörenden Waren und Einrichtungsgegenständen sowie sonstigen Gegenständen entstehen, gleichgültig welcher Art, Herkunft, Dauer und welchen Umfangs die Einwirkungen sind. Vorgenannte Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten, bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch Sky oder deren Erfüllungsgehilfen oder bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bei jeder Form von Verschulden. Im Fall einer während des Gewahrsams des Abonnenten eingetretenen und von ihm zu vertretenden Beschädigung des überlassenen Leuchtkastens hat der Abonnent Schadenersatz zu leisten. Stehen dem Abonnenten bei Beschädigung oder Verlust des ggf. überlassenen Leuchtkastens Ansprüche gegen Dritte zu, so ist der Abonnent verpflichtet, diese geltend zu machen und das Erlangte an Sky abzuführen. Auf Verlangen von Sky hat der Abonnent diese ihm gegenüber Dritten zustehenden Ansprüche an Sky abzutreten.

1.5 Vorbehaltlich der Haftung des Abonnenten im Falle der Verletzung seiner Verpflichtungen gem. Punkt 2.3 und Punkt 2.5 übernimmt Sky während der Dauer des Vertrages die kostenlose Beseitigung von Störungen und Schäden an überlassener Hardware. Der Abonnent hat über Aufforderung die betroffene Hardware zum Zweck der Reparatur oder des Austauschs an Sky oder den von Sky namhaft gemachten Servicepartner auf eigene Kosten zu senden.

1.6 Nach Erstinstallation des Digital-Receiver ist dieser zumindest im Stand-by-Betrieb zu halten und der permanente Anschluss des Digital-Receiver an den Kabelanschluss bzw. die Satellitenempfangsanlage ist gemäß der Bedienungsanleitung sicherzustellen, da sonst notwendige technische Updates nicht installiert werden und Störungen beim Betrieb des Receiver auftreten können. Sky behält sich vor, die Software und/oder Hardware der Digital-Receiver und Smartcards jederzeit kostenfrei zu aktualisieren. In diesem Zusammenhang kann es zum Verlust bzw. zur Löschung von Daten/Inhalten, die der Abonnent im Digital-Receiver gespeichert hat, kommen. Jegliche Haftung von Sky für den möglichen Verlust bzw. die reparaturbedingte Löschung von Daten/Inhalten auf dem Digital-Receiver im Rahmen der Aktualisierung von Software, ist ausgeschlossen.

2 Obliegenheiten und Pflichten des Abonnenten

2.1 Soweit dem Abonnenten die technische Ausstattung zum Empfang der abonnierten Programme nicht zur Verfügung gestellt wird (Punkt 1.4), muss er sie selbst bereitstellen. Er benötigt insbesondere einen Anschluss an eine digitale SAT-Anlage oder an ein digitales Kabelnetz (es gelten ggf. die zusätzlichen AGB des Kabelnetzbetreibers), in das die abonnierten Programme eingespert sind. Er benötigt außerdem einen als „geeignet für Sky“ gekennzeichneten Digital-Receiver sowie die sonst nötigen Endgeräte (TV-Gerät etc.). Der Abonnent ist zur Verwendung der von Sky überlassenen Leih-Receiver verpflichtet. Der Abonnent darf außer den von Sky zur Verfügung gestellten Receivern keine anderen Receiver nutzen. Dies gilt auch für Receiver, die im Rahmen eines Abonnementvertrages für die private Nutzung zur Verfügung gestellt wurden.

2.2 Eine nach Vertragsabschluss eintretende Änderung der Betriebsstätte bzw. der Anschrift sind Sky vom Abonnenten unverzüglich und unaufgefordert zu melden. Jegliche Änderungen, hinsichtlich der Betriebsstätte als auch der Person des Abonnenten, bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Zustimmung durch Sky. Bei Änderung der Bankverbindung hat der Abonnent Sky hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und unaufgefordert ein entsprechendes SEPA-Mandat zu erteilen. Der Abonnent ist nicht berechtigt, die überlassenen Smartcards außerhalb der in der Vertragsurkunde genannten Betriebsstätte (Punkt 1.1) zu verwenden oder Dritten zu überlassen (auch nicht zu Reparaturzwecken). Nach Beendigung des Abonnementvertrages ist er verpflichtet, die Smartcard unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen, unversehrt auf eigene Kosten und Gefahr an Sky zurückzusenden. Kommt der Abonnent seiner Rücksendepflicht nicht nach, muss er Sky Wertersatz in Höhe von EUR 35,00 pro Smartcard leisten und jeden darüber hinausgehenden Schaden ersetzen.

2.3 Treten Schäden an einer Smartcard auf oder gerät eine Smartcard in Verlust, muss der Abonnent Sky darüber unverzüglich unterrichten. Dasselbe gilt, wenn Empfangsstörungen auftreten und länger als 3 Tage andauern. Hat der Abonnent die Beschädigung oder den Verlust der Smartcard zu vertreten, stehen ihm aber wegen der Beschädigung oder wegen des Verlusts Ansprüche gegen Dritte zu, muss er diese geltend machen und das Erlangte an Sky abführen. Auf Verlangen von Sky wird der Abonnent Ansprüche gegen Dritte an Sky abtreten.

2.4 Jede Manipulation der Software oder Hardware eines Digital-Receiver, CI Moduls oder einer Smartcard, die der Abonnent für den Programmempfang verwendet, ist unzulässig.

2.5 Die Bestimmungen über die Überlassung der Smartcard gelten sinngemäß, wenn Sky dem Abonnenten für die Dauer seines Abonnementvertrages unentgeltlich Hardware überlässt. Die Höhe des Wertersatzes für ein überlassenes CI-Modul beträgt EUR 85,00, der Wertersatz für einen Receiver EUR 375,00.

2.6 Der Abonnent muss sicherstellen, dass kein Unbefugter Zugang zu seinen PIN Codes hat. Verletzt er diese Pflicht, haftet er Sky für jeden daraus entstehenden Schaden.

2.7 Sky hat das Recht, das Programmangebot zu verschlüsseln. Der Abonnent hat jedoch keinen Anspruch auf die Verwendung und/oder Beibehaltung eines bestehenden Verschlüsselungssystems. Sky kann während der Vertragslaufzeit das Verschlüsselungssystem jederzeit ändern. Sky wird solche Änderungen nur durchführen, wenn dies unter Berücksichtigung der Interessen von Sky, insbesondere zum verbesserten Schutz vor Angriffen auf das Verschlüsselungssystem oder zur Einführung technischer Maßnahmen aufgrund rechtlicher Vorgaben, z.B. Jugendschutz, für den Abonnenten zumutbar ist. Die Änderung des Verschlüsselungssystems darf nicht zu einer Einschränkung der geschuldeten Programmleistungen führen. Falls eine Änderung des Verschlüsselungssystems erfolgt, ist Sky insbesondere berechtigt, die dem Abonnenten überlassene Smartcard und/oder die geliehenen Empfangsgeräte auszutauschen.

2.8 Der Abonnent ist verpflichtet, Sky unverzüglich Änderungen seiner Anschrift, seiner sonstigen Vertragsdaten (insbesondere seiner E-Mail-Adresse) oder seines Bankkontos zu melden. Bei Änderungen der Bankverbindung wird der Abonnent Sky unaufgefordert ein neues SEPA-Mandat erteilen.

2.9 Der Abonnent ist verpflichtet, die in Punkt 1.1 geregelten Auflagen für die öffentliche Aufführung der Sky Programme einzuhalten. Verletzt er die Auflagen schuldhaft, kann Sky eine Pönale in Höhe von EUR 7500,00 pro Verstoß fällig stellen. Darüber hinausgehende Ansprüche von Sky bleiben unberührt.

2.10 Schließt der Abonnent einen Zusatzvertrag zu seinem Abonnement ab, gilt auch für den Zusatzvertrag, dass die öffentliche Aufführung der Programme ausschließlich in der Betriebsstätte und an dem Standort (Punkt 1.1) erfolgen darf, der in der Vertragsurkunde des (Haupt) Vertrages seines Abonnements genannt ist. Soweit der Abonnent einen Zusatzvertrag zu seinem Abonnement abgeschlossen hat, hat er für diesen Zusatzvertrag eine erhöhte Abonnementgebühr für die Nutzung der Programme zu entrichten, wenn im Rahmen dieser Betriebsstätte die Möglichkeit zur Teilnahme an Sportwetten angeboten wird (nachfolgend „Wettlokal“ oder „Gastronomielokal mit Wettmöglichkeit“ genannt). Ein Wettlokal liegt ungeachtet des Fehlens einer behördlichen Genehmigung, der Kennzeichnung als Wettlokal, sowie unabhängig von der Größe oder der Anzahl der Räumlichkeiten vor, wenn es sich um eine ortsfeste Betriebsstätte handelt, in der der gewerbsmäßige Abschluss bzw. die Vermittlung von Wetten ausgeübt wird oder in welcher eine Wettannahme vorhanden ist, bei der die Datenleitung mit einem dritten Wettanbieter verbunden ist (z. B. Wettterminal).

2.11 Der Abonnent hat bei Abschluss des Zusatzvertrages wahrheitsgemäß anzugeben, ob er seinen Zusatzvertrag für ein Lokal mit oder ohne Wettmöglichkeit abschließt.

2.12 Sofern der Abonnent nach Abschluss des Zusatzvertrages nachträglich die Teilnahme an Sportwetten iSd Punktes 2.10 in seiner Betriebsstätte anbietet, hat der Abonnent dies Sky binnen 14 Tagen bekannt zu geben. Ab dem der Bekanntgabe nachfolgenden Monatsersten hat der Abonnent die erhöhte Abonnementgebühr zu entrichten. Es gilt jene Abonnementgebühr, welche im Zeitpunkt des erstmaligen Anbietens der Teilnahme an Sportwetten gültig ist. Die Regelungen von Punkt 2.12 gelten auch umgekehrt, wenn der Abonnent nachträglich die Teilnahme an Sportwetten in der Betriebsstätte einstellt.

2.13 Eine Unterlassung der rechtzeitigen Meldung befreit den Abonnenten nicht von einer rückwirkenden Zahlung seiner (allenfalls erhöhten) Abonnementgebühr. Sky behält sich die Geltendmachung eines durch die Nichtmeldung entstandenen darüber hinausgehenden Schadens vor.

3 Preise/Zahlungstermine/Zahlungsverzug

3.1 Alle Preise verstehen sich netto in EURO exklusive USt. Soweit nicht Abweichendes vereinbart ist, sind die Abonnementgebühren monatlich im Voraus zu bezahlen. Die Gebühren für einzeln abrufbare kostenpflichtige Programme und für andere Leistungen von Sky werden zum Bestellzeitpunkt zur Zahlung fällig. Der Abonnent haftet in voller Höhe für die Gebühren für die einzeln abrufbaren Programme, die unter seiner Geheimzahl bestellt werden, solange er die Geheimzahl nicht gegenüber Sky gesperrt hat. Bei telefonischer Bestellung der einzeln abrufbaren Programme ist Sky berechtigt, für den Bestellvorgang eine Verwaltungsgebühr einzuheben. Die Rechnungstellung erfolgt einmalig als Dauerrechnung. Auf Wunsch des Abonnenten können Rechnungen auch monatlich versandt werden. Die Kosten dafür betragen EUR 2,50 zzgl. USt. pro versandter Rechnung.

3.2 Sky erstellt für die Nutzung kostenpflichtiger einzeln abrufbarer Programme eine summarische Abrechnung, die eine Einzelnutzung nicht erkennen lässt. Sofern der Abonnent den Nachweis über Einzelbuchungen wünscht, kann er dies schriftlich bei Sky beantragen.

3.3 Die Bezahlung der Versandkostenpauschale erfolgt per Nachnahme. Ansonsten sind Zahlungen auf Grund dieses Vertrags (Abonnementgebühren, sonstige Programmgebühren, etc.) nur im SEPA-Lastschriftverfahren möglich. Hierzu wird Sky den Abonnenten bei einmaligen und wiederkehrenden Zahlungen spätestens 5 Tage vor den jeweiligen Abbuchungen darüber informieren. Wird eine SEPA-Lastschrift durch einen vom Abonnenten zu vertretenden Umstand zurückgerufen, kann Sky vom Abonnenten den Ersatz der entstandenen Kosten verlangen. Im Einzelfall kann die Zahlung per Rechnungsstellung vereinbart werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die öffentliche Ausstrahlung von Programmen der Sky Österreich Fernsehen GmbH

Stand: 20.07.2015



3.4 Die unaufgeforderte Rückgabe der Smartcard oder eines Leih-Digital-Receiver vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit – sofern ein befristeter Abonnementvertrag vorliegt vor Ablauf der vereinbarten Abonnementlaufzeit – bzw. vor ordnungsgemäßer Beendigung des Abos entbindet den Abonnenten nicht von der Zahlungspflicht der vertraglich vereinbarten monatlichen Beiträge.

3.5 Sky ist berechtigt, die Zahlungsansprüche gegen den Abonnenten sowie sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Abonnementvertrag ohne Zustimmung des Abonnenten an Dritte zu übertragen. Der Abonnent darf seine Rechte und Pflichten aus dem Abonnementvertrag nicht ohne Genehmigung von Sky an Dritte übertragen.

3.6 Ist der Abonnent mit einer Zahlung in Höhe von mindestens einer Monatsgebühr im Rückstand, kann ihn Sky bei Fortdauer der Zahlungsverpflichtung vom Empfang der Programme und von allen sonstigen Leistungen auf Grund dieses Vertrags ausschließen. Der Nichtleistung steht ein Zurückbuchung der SEPA-Lastschrift, wie auch ein Fehlschlagen der Abbuchung, gleich. Sky erteilt die Sehberechtigung erneut, wenn der Abonnent die offene Forderung vollständig ausgeglichen hat. Der Abonnent ist zur Leistung von Teilbeträgen nicht berechtigt. Nach vollständigem Ausgleich der offenen Forderung hat der Abonnent seine Leistung bei der auf dem Vertrag angegebenen Hotline anzuzeigen, damit die Sehberechtigung erneut erteilt werden kann. Das Recht von Sky zur sofortigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Unabhängig davon, ob Sky den Vertrag mit sofortiger Wirkung auflöst, werden im Falle des Verzuges alle künftigen Monatsentgelte bis zum nächsten möglichen Kündigungsendtermin für den Abonnenten, abzüglich einer Abzinsung von 5%, sofort zur Zahlung fällig. Der Abonnent hat auch dann die laufenden Monatsentgelte zu entrichten, wenn Sky diesen aufgrund Zahlungsverzuges vom Empfang der Programme bzw. etwaigen sonstigen Leistungen ausgeschlossen hat. Bei schuldhaftem Zahlungsverzug wird der Abonnent Sky außerdem schadenersatzpflichtig.

3.7 Bei Zahlungsverzug schuldet der Abonnent Sky 12% Verzugszinsen pro Jahr. Er muss Sky außerdem die anfallenden Mahnkosten bis maximal EUR 10,00 pro Mahnung ersetzen. Mahnungen können im Abstand von 14 Tagen erfolgen. Darüber hinaus ist der Abonnent bei Zahlungsverzug verpflichtet, Sky die angemessenen Kosten für die Einschaltung eines Inkassobüros und die tarifmäßigen Kosten für das Einschreiten eines Rechtsanwalts zu ersetzen.

4 Leistungsstörungen/Haftungen

4.1 Dauert eine Unterbrechung länger als 72 Stunden, so ruht ab der 73. Stunde die Pflicht zur Zahlung der Abonnementgebühren durch den Abonnenten und die Pflicht zur Lieferung des Programmangebotes durch Sky bis zu ihrer Behebung. Kann Sky ein einzeln bestelltes Programm nicht liefern, schuldet der Abonnent auch kein Entgelt dafür.

4.2 Sky haftet nicht, wenn der Abonnent die Programme auf Grund eines Umstands, den er selbst zu vertreten hat, nicht nutzen kann. Vom Abonnenten zu vertreten sind insbesondere Stromausfälle und Störungen seiner Empfangsgeräte, seiner Satellitenanlage oder seines Kabelanschlusses.

4.3 Sky haftet für Vertragsverletzungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

5 Datenschutz

5.1 Es gelten die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere das Datenschutzgesetz DSG 2000 in seiner jeweils geltenden Fassung. Sky verarbeitet die Vertragsdaten des Abonnenten für Zwecke der Vertragsabwicklung, für Zwecke der Bonitätsprüfung und (mit Ausnahme der Ausweis- und Bankdaten) für eigene Marktforschungs- und Marketingzwecke, soweit dies schon von Gesetzes wegen zulässig ist oder der Abonnent der Verarbeitung zugestimmt hat. Die vom Abonnenten angegebenen personenbezogenen Daten sowie Daten über Art und Häufigkeit ihrer Nutzung der von Sky erbrachten Leistungen werden von Sky erhoben, gespeichert und genutzt, soweit dies für die Durchführung des Vertrages, insbesondere für den Betrieb des Kundenservices sowie der Vergütungsabrechnung erforderlich ist und für Zwecke der Auftragsdatenverarbeitung an beauftragte Unternehmen übermittelt. Der Abonnent kann der Datenübermittlung auch nach Vertragsschluss jederzeit schriftlich widersprechen. Sky behält sich weitere Datenverarbeitungsarten vor, soweit diese von Gesetzes wegen oder aufgrund der Zustimmung des Abonnenten zulässig sind.

5.2 Sky behält sich vor, die Standortdaten der Betriebsstätte (Namen, Anschrift) sowie die Telefonnummer und gegebenenfalls die Homepage der Betriebsstätte auf der entsprechenden Sky Homepage (z.B. business.sky.at) zu veröffentlichen. Sky behält sich außerdem vor, die genannten Daten in Lokalguides (Print und Online) zu veröffentlichen.

5.3 Soweit Sky Select bzw. Sky Select+ Inhalte für die öffentliche Aufführung angeboten werden, kann der Abonnent – sofern er einen Nachweis über Einzelbuchungen wünscht – dies schriftlich bei Sky beantragen.

5.4 Zum Zwecke der Bonitätsprüfung übermittelt Sky während der Laufzeit des Abonnementvertrages Daten über Beantragung, Aufnahme und Beendigung der Verträge an Bonitätsinstitute und erhält Bonitätsauskünfte über den Abonnenten.

6 Vertragsdauer/Kündigung/Auflösung

6.1 Ein Abonnementvertrag kommt nur dann zustande, wenn die Betriebsstätte in Österreich liegt und der Abonnent im Vertrag eine gültige Bankverbindung bei einer Bank in Österreich bekannt gibt. Zum Abschluss eines Abonnementvertrages ist ausschließlich der Betreiber der jeweiligen Betriebsstätte berechtigt. Der Abschluss eines Abonnementvertrages durch einen Dritten ist nicht zulässig. Ein Zusatzabonnement kann nur dann abgeschlossen werden, wenn ein Abonnementvertrag über dieselbe Betriebsstätte bereits vorliegt.

6.2 Unbefristete Abonnementverträge können – sofern am Vertragsformular nichts Abweichendes vereinbart wurde – erstmals zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten schriftlich zum Monatsende, danach jeweils zum Ablauf von 12 Monaten gekündigt werden. Im Übrigen gelten die nachfolgenden Kündigungsfristen und -termine. Die (Mindestvertrags) Laufzeit beginnt für jedes Abonnement mit der Freischaltung der Smartcard des Abonnenten für den Empfang der Sky Programme und umfasst den Monat der Freischaltung (anteilig) zzgl. 12 Kalendermonate. Kündigungen müssen schriftlich unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist erfolgen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf das Einlangen der Prüfbescheinigung beim Vertragspartner an. Für Gutscheinabonnements und Sonderaktionen können im Einzelfall abweichende Bestimmungen gelten.

6.3 Außerdem kann der Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Wichtige Gründe sind alle wesentlichen Vertragsverletzungen durch den jeweils anderen Vertragspartner. Ein wichtiger Grund ist für Sky insbesondere qualifizierter Zahlungsverzug des Abonnenten (3.6) oder die öffentliche Aufführung der Programme gegen ein gesondertes Entgelt. Wichtige Gründe liegen für Sky weiters dann vor, wenn Sky ihren Sendebetrieb oder die abonnierten Kanäle einstellt oder wenn nach den eigenen vertraglichen Verpflichtungen mit Lizenzgebern das Sendesignal dem Abonnenten im wesentlichen Umfang nicht mehr angeboten werden darf. Sky oder von ihr autorisierten Dritten (beispielsweise Lizenzgebern von Sky) steht ein Prüfrecht im ausgestatteten Objekt zu. Sky hat das Recht, das Sendesignal jederzeit abzuschalten, wenn eigene Lizenzgeber oder Dritte von Sky dies berechtigt fordern. Ein eventueller Schadenersatzanspruch des Abonnenten bleibt davon unberührt.

7 Stilllegung des Vertrags (gilt nur bei Abschluss der Abonnementverträge Gastronomie Saison, Golfclub Saison und Vereinsheim)

7.1 Es steht dem Abonnenten frei, das Abonnement während der saisonalen Schließzeiten bis zu höchstens 6 zusammenhängenden, ganzen Monaten pro Jahr stilllegen zu lassen. Er hat dies Sky bei Vertragsschluss auf dem Vertragsformular anzuzeigen. Spätere Änderungen der Stilllegungszeiten bedürfen der Schriftform und der Zustimmung von Sky. Während der Stilllegungszeiten entfällt die Pflicht zur Zahlung der Abonnementgebühr sowie das Recht zum Empfang des Sendesignales. Alle übrigen Bestimmungen dieses Abonnementvertrages bleiben in Kraft. Sofern der Abonnent ein Zusatzabonnement abgeschlossen hat, kann er dieses nur gemeinsam mit seinem (Haupt) Abonnement stilllegen. Eine getrennte Stilllegung des Zusatzabonnements ist nicht möglich.

7.2 Die Stilllegung des Abonnementvertrages ist nur während der tatsächlichen saisonalen Schließzeiten möglich. Gibt der Abonnent längere Stilllegungszeiten an, kann Sky Abonnementgebühren für den Zeitraum der zu Unrecht in Anspruch genommenen Stilllegung nach verrechnen. Sky kann außerdem eine Vertragsstrafe in Höhe des Zwanzigfachen der Abonnementgebühren für den Zeitraum der zu Unrecht in Anspruch genommenen Stilllegung verlangen.

7.3 Nutzt der Abonnent das abonnierte Programm trotz Stilllegung, schuldet er Sky für die Dauer des vertragswidrigen Zustands die dreifachen Abonnementgebühren.

7.4 Eine Stilllegung ist nur möglich, wenn zu Beginn der gewünschten Stilllegung keinerlei Abonnement- oder sonstige Gebühren offen sind. Die Stilllegung verzögert sich bis zur vollständigen Begleichung dieser Gebühren entsprechend.

8 Vertrag mit Nebenraumbeschränkung

Ist im Vertrag zwischen Sky und dem Abonnenten die öffentliche Aufführung auf einen bestimmten Teilbereich der Betriebsstätte (Nebenraum) beschränkt, gilt folgendes:

8.1 Die im Vertrag vereinbarte Lizenz zur öffentlichen Ausstrahlung des Sky Sendesignals wird auf den in der Anlage zum Vertrag auf einem Grundriss/Skizze festgehaltenen Nebenraum beschränkt. Der Abonnent trägt dafür Sorge, dass der Nebenraum geschlossen oder baulich vom Hauptraum abgetrennt und nicht einsehbar ist. Jede öffentliche Aufführung außerhalb dieser in der Anlage gekennzeichneten Fläche ist unzulässig. Dies gilt auch für geschlossene Veranstaltungen.

8.2 Dem Abonnenten ist bekannt, dass Sky die Einhaltung dieser Vereinbarung durch offene oder verdeckte Kontrollen überprüfen wird. Er wird den Mitarbeitern von Sky oder ihren Beauftragten jederzeit Zugang gewähren.

9 Jugendschutz

Der Abonnent ist verpflichtet, die Maßgaben des Jugendschutzes einzuhalten. Teile der Programminhalte von Sky sind für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre (Minderjährige) nicht geeignet und daher nicht Teil des Programmpaketes. Der Abonnent wird die von Sky getroffenen technischen Maßnahmen zur Sicherstellung nicht umgehen.

10 Sky HD

Sky bietet bestimmte Programme auch in HD-Qualität an. Voraussetzung für Empfang, Verarbeitung und Abbildung von HD-Signalen sind spezielle, HD-taugliche Endgeräte. Der Abonnent benötigt insbesondere einen als „geeignet für Sky HD“ zertifizierten Digital-Receiver und ein für hochauflösendes Fernsehen geeignetes Display. Es obliegt dem Abonnenten, alle erforderlichen Endgeräte bereitzustellen und dafür zu sorgen, dass sie miteinander kompatibel sind. Der Bezug von Sky HD über Kabelnetz setzt außerdem voraus, dass die Sky HD Programme im betroffenen Kabelnetz in HD-Qualität verfügbar sind.

11 AGB- und Entgeltänderungen

11.1 Sky kann die vom Abonnenten zu leistende Abonnementgebühr, insbesondere im Zuge einer Ausweitung des Programmangebots, gestiegener Lizenzentgelte, Technikkosten und/oder sonstiger gestiegener Kosten oder Aufwendungen im Zusammenhang mit den gesendeten Programmen, anpassen. Abonnent ist bis spätestens 14 Tage vor In-Kraft-Treten der Anpassung darüber schriftlich zu informieren.

11.2 Sky ist berechtigt seine vorliegenden AGB zu ändern. Sofern eine solche Änderung für den Abonnenten nachteilige Bestimmungen enthält, wird Sky dem Kunden die Änderung zumindest 14 Tage vor In-Kraft-Treten der Änderung(en) anzeigen.

Sollte der Abonnent der Änderung nicht bis zu deren In-Kraft-Treten schriftlich widersprechen, so gilt die Änderung als akzeptiert. Im Falle eines rechtzeitigen Widerspruchs des Abonnenten sind die bisherigen AGB weiterhin anzuwenden. Sky weist den Abonnenten in der Änderungsankündigung auf diesen Umstand hin. Für die Rechtmäßigkeit eines allfälligen Widerspruchs ist das Einlangen bei Sky entscheidend.

11.3 Darüber hinaus ist Sky berechtigt, Änderungen in der inhaltlichen Gestaltung der Pakete und/oder Kanäle vorzunehmen, solange der Gesamtcharakter des Pakets und/oder des Kanals erhalten bleibt. Dies gilt insbesondere in Fällen beendeter/nicht verlängerter Lizenzvereinbarungen mit Dritten und ähnlichen Fällen.

11.4 Klarstellend wird festgehalten, dass Sky abweichend von den Punkten 11.1 bis 11.3 gemäß § 25 Abs 3 TKG berechtigt ist, ihre AGB und Entgeltbestimmungen zu ändern. § 25 Abs. 3 TKG bleibt von den Punkten 11.1 bis 11.3 unberührt. Im Falle von nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen wird deren wesentlicher Inhalt dem Abonnenten mittels gesondertem Schreiben mindestens ein Monat vor In-Kraft-Treten der Änderung in schriftlicher Form mitgeteilt. Gleichzeitig wird der Abonnent von Sky auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen sowie darauf, dass er berechtigt ist, den Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt kostenlos zu kündigen, hingewiesen.

12 Schlussvereinbarung

12.1 Änderungen und Ergänzungen des Abonnementvertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt für die Abbedingung dieser Schriftformklausel.

12.2 Alle Erklärungen im Zusammenhang mit dem Abonnementvertrag können auch in Form von E-Mails erfolgen. E-Mails erfüllen eine vertraglich vereinbarte Schriftform. Erklärungen per E-Mail gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vertragspartner bekanntgegebene E-Mail-Adresse gesendet werden.

12.3 Sind oder werden einzelne Bestimmungen des Abonnementvertrages oder dieser AGB unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Bestimmung, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dies gilt auch bei Lücken des Vertrages.

12.4 Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder sonstige Vertreter von Sky sind nicht bevollmächtigt, vom Abonnementvertrag, diesen AGB oder allfälligen vertragsgegenständlichen Produktfoldern abweichende Vereinbarungen mit Abonnenten zu treffen.

12.5 Auf diesen Vertrag findet ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.